



**Gemeinde Augst**

**BESTATTUNGS- UND  
FRIEDHOFREGLEMENT**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht.....	3
<b>II. BESTATTUNGSWESEN.....</b>	<b>3</b>
§ 3 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle .....	3
§ 4 Überführung und Aufbahrung der Toten .....	3
§ 5 Recht auf Bestattung.....	4
§ 6 Wahl der Bestattungsart .....	4
§ 7 Arten und Ort der Bestattung .....	4
§ 8 Fristen und Zeitpunkt der Beisetzung .....	4
§ 9 Gestaltung der Bestattungsfeier.....	4
§ 10 Säрге, Urnen und Holzkreuz .....	5
§ 11 Unentgeltliche Bestattung .....	5
§ 12 Bestattung gegen Entgelt.....	5
§ 13 Auswärtige Bestattung.....	5
<b>III. FRIEDHOF .....</b>	<b>6</b>
§ 14 Allgemeines und Zutritt .....	6
§ 15 Organisation und Gräberverzeichnis .....	6
§ 16 Beisetzungsstätten .....	6
§ 17 Ruhezeit der Grabstätten .....	6
§ 18 Räumung von Grabstätten .....	7
§ 19 Bewilligungspflicht für Grabmäler .....	7
§ 20 Gestaltung der Grabmäler .....	7
§ 21 Urnennischen und Urnengemeinschaftsgrab .....	7
§ 22 Grösse der Grabmäler .....	7
§ 23 Setzen der Grabmäler.....	8
§ 24 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten .....	8
§ 25 Vorschriftswidrige Grabanlagen und vernachlässigte Gräber .....	8
§ 26 Haftung .....	8
<b>IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
§ 27 Strafbestimmungen.....	9
§ 28 Rechtsmittel .....	9
§ 29 Aufhebung des bisherigen Rechtes .....	9
§ 30 Inkrafttreten .....	9
<b>V. ANHANG .....</b>	<b>10</b>
Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement.....	10

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Augst folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung des Friedhofes.

### **§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er sorgt für den Vollzug dieses Reglements sowie für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Sie nimmt die Anmeldung von Todesfällen entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

<sup>3</sup> Die Verständigung mit dem Pfarrer respektive der Pfarrerin über die Art der Abdankung sowie die Bestellung des Sarges bzw. der Urne ist Sache der Trauerfamilie.

## **II. BESTATTUNGSWESEN**

### **§ 3 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Zivilstandsamt anzuzeigen, unter Vorlage der von einem Arzt ausgestellten Todesbescheinigung und des Familienbüchleins.

<sup>2</sup> Bei auswärts verstorbenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Augst ist der Gemeindeverwaltung das Familienbüchlein mit der Eintragung des Todesfalles vorzulegen.

### **§ 4 Überführung und Aufbahrung der Toten**

<sup>1</sup> Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegensprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in einen Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

<sup>2</sup> Zur Aufbahrung der Leichen steht der Aufbahrungsraum auf dem Friedhof zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Kosten der Aufbahrung an einem anderen Ort haben die Hinterbliebenen zu tragen.

## **§ 5 Recht auf Bestattung**

<sup>1</sup> Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, haben das Recht, in Augst bestattet zu werden.

<sup>2</sup> Auswärtige können bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Wunsch der Angehörigen, gegen vorgängige Erstattung der der Gemeinde entstehenden Auslagen und einer vom Gemeinderat festzusetzenden Grabgebühr nach Abmachung mit der Gemeindeverwaltung in Augst beerdigt werden.

## **§ 6 Wahl der Bestattungsart**

<sup>1</sup> Jede volljährige und urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung gemäss §7 hinterlegen, vorzugsweise mittels des dafür vorgesehenen Formulars. Dieser Anordnung ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Liegt keine schriftliche Erklärung des respektive der Verstorbenen vor, so entscheiden die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.

<sup>3</sup> Liegt keine Anordnung gemäss § 6 Absatz 1 oder 2 vor, so erfolgt eine Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.

## **§ 7 Arten und Ort der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt entweder als Sargbestattung oder als Urnenbestattung (Kremation).

<sup>2</sup> Sargbestattungen sind nur auf dem Friedhof gestattet.

<sup>3</sup> Urnen sind grundsätzlich auf dem Friedhof beizusetzen. Sie können jedoch mit Einverständnis des Grundeigentümers auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte bzw. eines Grabmals.

<sup>4</sup> Das Verstreuen der Totenasche ausserhalb des Siedlungsgebietes ist mit Einverständnis des jeweiligen Eigentümers erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit Ausnahmegewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

## **§ 8 Fristen und Zeitpunkt der Beisetzung**

<sup>1</sup> Sargbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens eine Woche nach dem Hinschied oder dem Auffinden der Leiche.

<sup>2</sup> Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

<sup>3</sup> Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 9 Gestaltung der Bestattungsfeier**

Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen. Diese haben dem Ernst und der Würde des Ortes Rechnung zu tragen.

## **§ 10 Särge, Urnen und Holzkreuz**

- 1 Die Beschaffung des Sarges oder der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.
- 2 Särge müssen aus leicht abbaubarem Material, d.h. aus einheimischen Weichholzarten (naturbelassen oder furniert) sein. Massivholzsärge aus Hartholz, Exotenholzarten, verleimten oder gepressten Platten, Kunststoffen, Metallen sind nicht zugelassen.
- 3 Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in einer sich rasch zersetzenden, löslichen Urne (Bio-Urne).
- 4 Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums bzw. die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
- 5 Urnen für die Beisetzung in der Urnennische dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten: Durchmesser 22 cm, Höhe 35 cm.
- 6 Für Sarg- und Urnenerdbestattungen besorgt die Gemeinde kostenlos für Personen gemäss §5 Abs.1 und gegen Gebühr für Personen gemäss §5 Abs.2 ein mit dem Namen der verstorbenen Person versehenes einheitliches Holzkreuz.

## **§ 11 Unentgeltliche Bestattung**

- 1 Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden alle verstorbenen Personen unentgeltlich bestattet, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Augst zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.
- 2 Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein:
  - a) Amtliche Bekanntmachung
  - b) Überlassung einer Grabstätte
  - c) Kosten für eine allfällige Kremation (exkl. Transport ins Krematorium)
  - d) Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes
  - e) Beisetzung des respektive der Verstorbenen
  - f) Holzkreuz für Sarg- und Urnenerdbestattung
  - g) Platte (exkl. Gravur der Inschrift) bei Bestattung in der Urnennischenwand oder im Gemeinschaftsgrab
- 3 Alle übrigen Kosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.

## **§ 12 Bestattung gegen Entgelt**

- 1 Gegen Bezahlung einer einmaligen Grabstättengebühr und sämtlicher Bestattungskosten können gemäss § 5 Abs. 2, auch Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, in Augst bestattet werden.
- 2 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat den teilweisen oder gänzlichen Erlass der Gebühren beschliessen.
- 3 Die Grabstättengebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in der Gebührenordnung zu diesem Reglement geregelt.

## **§ 13 Auswärtige Bestattung**

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Hinterbliebenen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten mit Ausnahme der amtlichen Publikation und einer allfälligen Kremation selber zu tragen.

### **III. FRIEDHOF**

#### **§ 14 Allgemeines und Zutritt**

<sup>1</sup> Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand ist gebührend Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Der Friedhof ist täglich geöffnet.

<sup>3</sup> Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet. Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern ist verboten, ebenso die Benutzung privater Motorfahrzeuge innerhalb der Anlagen.

<sup>4</sup> Für Feiern, die nicht mit einer Beerdigung verbunden sind, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

#### **§ 15 Organisation und Gräberverzeichnis**

Die Gemeindeverwaltung führt einen Friedhofsplan sowie ein Verzeichnis der Grabstätten. Dieses enthält die Grabstättennummer, den Namen des Bestatteten sowie das Datum der Beisetzung.

#### **§ 16 Beisetzungsstätten**

<sup>1</sup> Für die Beisetzung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattung (ein Sarg und maximal zwei Urnen)
- b) Kindergrab (Erdbestattung)
- c) Reihengräber für Urnenerdgrab (maximal zwei Urnen)
- d) Urnennische (maximal zwei Urnen)
- e) Gemeinschaftsgrab (Urne).

<sup>2</sup> Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

<sup>3</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung von Urnen.

#### **§ 17 Ruhezeit der Grabstätten**

<sup>1</sup> Für einfach belegte Grabstätten beträgt die Grabesruhe 20 Jahre.

<sup>2</sup> Urnen dürfen in bereits belegten Grabstätten vor Ablauf der ordentlichen Grabesruhe beigesetzt werden. Für diese Belegung gilt demnach eine verkürzte Ruhezeit. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Urnen nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe respektive verkürzten Ruhezeit auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

#### **§ 18 Räumung von Grabstätten**

<sup>1</sup> Das Abräumen von Grabstätten wird den Angehörigen, soweit sie der Gemeinde bekannt sind, schriftlich mitgeteilt und im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft einmal publiziert. Auf diesen Grabstätten sind Grabmäler, Anpflanzungen wie auch übriger Grabschmuck zu entfernen.

<sup>2</sup> Werden Grabstätten nicht innert der angesetzten Frist geräumt, werden die Gräber ohne Entschädigung abgeräumt. Das gleiche erfolgt, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

## **§ 19 Bewilligungspflicht für Grabmäler**

<sup>1</sup> Gesuche für Grabmäler sind mit Gestaltungsentwurf und Angaben über Material, Masse, Form, Bearbeitung und Beschriftung der Gemeindeverwaltung zweifach zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Ohne die Bewilligung der Gemeinde darf kein Grabmal gesetzt werden. Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, müssen entfernt werden, sofern sie den Vorschriften nicht entsprechen.

## **§ 20 Gestaltung der Grabmäler**

<sup>1</sup> Die Grabmäler sind in Gestaltung, Farbe und Material so auszuwählen, dass sie sich in die Gesamtanlage harmonisch einfügen.

<sup>2</sup> Für Grabmäler sind folgende Materialien zugelassen: Natur- und Kunststein, Eisen, Kupfer, patinierte Bronze, Glas und inländische Holzarten.

<sup>3</sup> Die Masse sind in § 22 festgelegt.

## **§ 21 Urnennischen und Urnengemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes und der Urnennischenwände.

<sup>2</sup> Die Urnennischen werden mit Natursteinplatten verschlossen. Die Gestaltung und die Schrift bestimmt der Gemeinderat. Die Inschrift enthält Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten der Gravur gehen zu Lasten der Auftraggeber. Für Blumen und Kerzen stehen bei der Urnenwand Sims zur Verfügung. Blumen und anderer Schmuck am Fuss der Urnennischenwände sind nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Beim Gemeinschaftsgrab sind Natursteinplatten für bedarfsweise Namensnennungen angebracht. Die Gestaltung und die Schrift bestimmt der Gemeinderat. Die Inschrift enthält Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten der Gravur gehen zu Lasten der Auftraggeber. Blumen und andere Schmuckgegenstände sind auf den dafür vorgesehenen Steinsockeln in Nähe des Fussweges zu platzieren. Anderswo Platziertes wird entfernt.

## **§ 22 Grösse der Grabmäler**

<sup>1</sup> Jede Erdgrabstätte (Sarggräber und Urnenerdgräber) ist mit einem Grabmal zu versehen.

<sup>2</sup> Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	Höhe in cm	Breite in cm	Tiefe in cm	
	Max.	Max.	Min.	Max.
Sargerdgräber	100	60	14	20
Kindererdgräber	80	50	14	20
Urnenerdgräber	80	50	12	20

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen gestatten, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

### **§ 23 Setzen der Grabmäler**

- 1 Bei Sargbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.
- 2 Für die übrigen Grabstätten gilt keine zeitliche Einschränkung.
- 3 Das Setzen oder Abholen von Grabmälern ist der Gemeindeverwaltung eine Woche im Voraus anzuzeigen.

### **§ 24 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten**

- 1 Die Pflege der Erdgräber ist Sache der Hinterbliebenen.
- 2 Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als 80 cm gehalten werden und dürfen die umliegenden Gräber nicht beeinträchtigen.

### **§ 25 Vorschriftswidrige Grabanlagen und vernachlässigte Gräber**

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen und nicht ordnungsgemäss platzierten Grabschmuck entfernen zu lassen.
- 2 Nach erfolgloser Mahnung unterhält die Gemeinde offensichtlich vernachlässigte Gräber und entfernt vorschriftswidrige Bepflanzung auf Kosten der Hinterbliebenen.

### **§ 26 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen und Kränze oder sonstige Gegenstände.



## **IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 27 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- geahndet werden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **§ 28 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen die Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen wurden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

### **§ 29 Aufhebung des bisherigen Rechtes**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen und Reglemente bezüglich Bestattungen und Friedhof aufgehoben.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AUGST**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeverwalter

Von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 31. August 2021 genehmigt, mit Verfügung-Nr. 14.

## V. ANHANG

### Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Abs. 3, § 12 des Bestattungs- und Friedhofreglements, welches von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am *dd.mm* 2021 genehmigt worden ist, erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Gebühren:

#### 1. Grabstättengebühr

In CHF	Erdbestattung	Urnen-Erdbestattung	Urnenwand	Urnen-Gemeinschaftsgrab
Grundgebühr	250.-	250.-	250.-	250.-
Zuschlag <sup>1</sup>	1'200.- <sup>1</sup>	600.- <sup>1</sup>	3'000.- <sup>1</sup>	500.-
ohne Gravur				400.-

#### 2. Gebühren für die Beisetzung

In CHF	Erdbestattung	Urnen-Erdbestattung	Urnenwand	Urnen-Gemeinschaftsgrab
Grabaushub <sup>2</sup>	1'200.- <sup>2</sup>	180.-		
Begleitung	300.-	240.-	240.-	180.-
Grabkreuz	80.-	80.-		
Administration:	240.-	180.-	210.-	180.-
<b>Total</b>	<b>3'270.-</b>	<b>1'530.-</b>	<b>3'700.-</b>	<b>1'110.-</b>
<b>ohne Aushub<sup>2</sup></b>	<b>2'070.-</b>			
<b>ohne Gravur</b>				<b>1'010.-</b>
<b>in bestehendes Grab<sup>3</sup> (neue oder alte Urnenwand)</b>	<b>nicht möglich</b>	<b>930.-</b>	<b>700.-<sup>3</sup></b>	

<sup>1</sup>der Zuschlag entfällt im Falle einer Bestattung in ein bestehendes Grab

<sup>2</sup>der Aushub für Erdbestattungen erfolgt durch den Werkhof Pratteln; für Prattler Einwohner und Einwohnerinnen entfällt daher dieser Kostenanteil

weitere Kosten, wie Kremation, Überführung, Grabstein, Gravur, Sargträger, etc. gehen direkt zu Lasten der Angehörigen oder werden allenfalls durch die Wohnsitzgemeinde beglichen.

Vom Gemeinderat am 3. November 2020 (GRB-Nr. 504) genehmigt